



Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 21 - Mehrheit von Schuldnern, Schuldnerwechsel, gestörte Gesamtschuld

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

- Schuldner
- Wechsel
- Mehrere
- Gestörte Gesamtschuld

1	Wer ist Schuldner?
2	Kann man den Schuldner auch austauschen?
3	Kann es auch mehrere Schuldner geben?
4	Was ist eine "gestörte Gesamtschuld"?



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

1

Wer ist Schuldner?

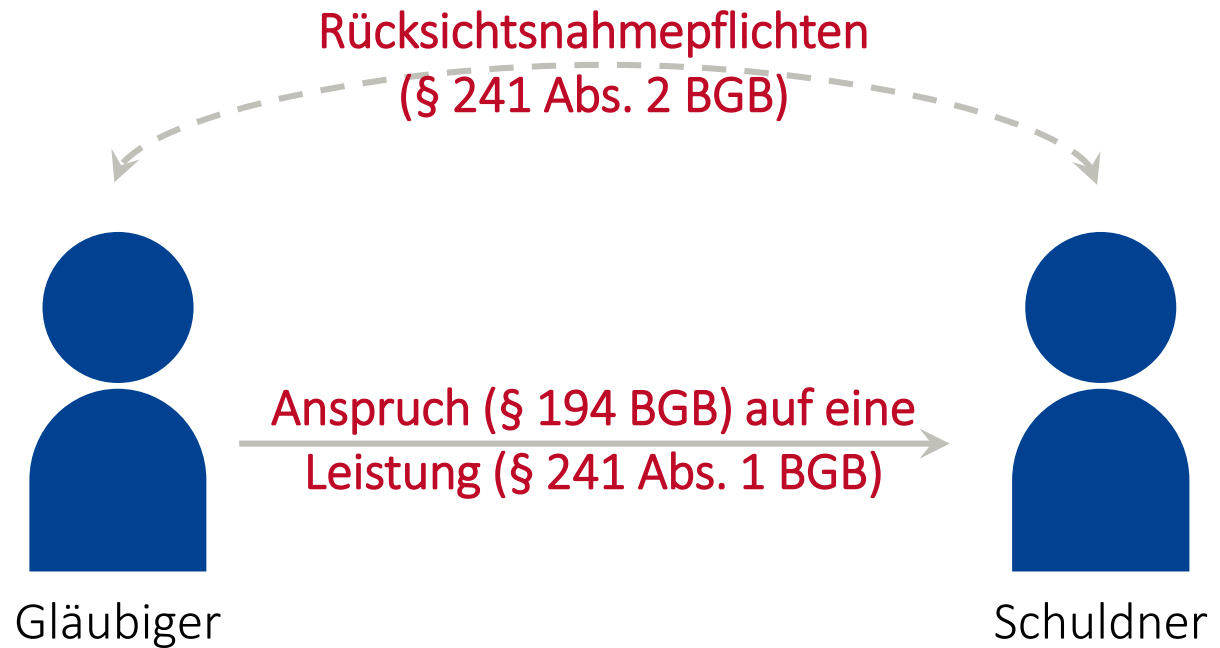
Wer sind die Parteien eines Schuldverhältnisses?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld



Wichtig: Bei gegenseitigen Verträgen ist jede Partei Schuldner (einer Gegenleistung) und Gläubiger einer Leistung!



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

2

Kann man den Schuldner
auch austauschen?

In welchen Fällen **gehen Pflichten automatisch über?**

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Erbfall (§ 1922 BGB)

Anwachsung
(§ 738 BGB)

Betriebsübergang
(§ 613a BGB)

(Umwandlungsrecht)

(Gütergemeinschaft)





Wie kann man den Schuldner
durch Vereinbarung austauschen?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

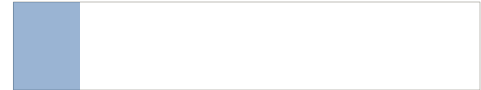
Private (befreiende)
Schuldübernahme
(§§ 414 ff. BGB)

Schuldbeitritt

Erfüllungsübernahme
(§ 329 BGB)

„Vertragsübernahme“

Pflicht des Dritten
ggü. Schuldner
ohne Recht des Gläubigers





Wie funktioniert eine **Schuldübernahme**?

Schuldner

Vertrag Schuldner – Übernehmer – Gläubiger (dreiseitig)

Wechsel

Vertrag Schuldner – Übernehmer

Mehrere

- Genehmigung des Gläubigers erforderlich (§ 415 Abs. 1 S. 1 BGB)

Gestörte Gesamtschuld

Vertrag Gläubiger – Übernehmer

- M_1 (arg. ex § 397 BGB): Zurückweisungsrecht des Schuldners analog § 333 BGB
- M_2 (arg. ex § 267 Abs. 1 S. 2 BGB): Weder Zurückweisung noch Zustimmung erforderlich

Verfügung (abstrakt,
§ 417 Abs. 2 BGB)

Form wie übernommene
Verpflichtung



Welche **Folgen** hat die Schuldübernahme?

Schuldner

§ 417 Abs. 1
S. 1 BGB

Einwendungen des bisherigen Schuldners bleiben

Wechsel

§ 417 Abs. 1
S. 2 BGB

Keine Befugnis Gestaltungsrechte wahrzunehmen

Mehrere

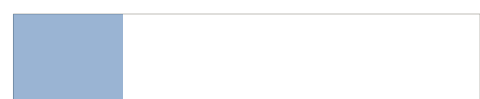
§ 417 Abs. 2
BGB

Einwendungen aus der Schuldübernahme, nicht aber aus Grundgeschäft

Gestörte Gesamtschuld

§ 418 BGB

Erlöschen von Sicherungsrechten





universität**bonn**

Kann man den Schuldner auch austauschen?

Was ist ein **Schuldbeitritt**?

Schuldner

Wechsel

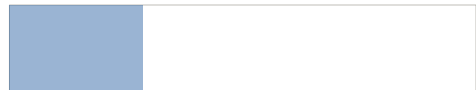
Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Vertrag sui
generis
(§§ 241 Abs. 1,
311 Abs. 1 BGB)

Formlos
(Ausnahme:
§ 492 BGB –
nicht: § 766 BGB
analog)

→ Abgrenzung
zur Bürgschaft
(§§ 133, 157
BGB)





Was ist eine **Vertragsübernahme**?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Keine ausdrückliche Regelung

Aber: Implizit vorausgesetzt (§ 566 I BGB, § 613a BGB)

Kombination von
Abtretung (§§ 398 ff. BGB) und
Schuldübernahme
(§§ 415 ff. BGB)





Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

3

Kann es auch mehrere
Schuldner geben?



Welche **Gestaltungsmöglichkeiten** gibt es?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld



Teilschuld

Rechtlich und tatsächliche teilbare Leistung (§ 420 BGB)
→ jeder trägt seinen Teil

Gesamtschuld

Jeder haftet voll (Regelfall!)

Gemeinschaftliche Schuld (ungeregelt)

Parallelfall zu § 432 BGB – Mitwirkung aller an einer Gesamtleistung (Orchester, Chor)



universität**bonn**

Kann es auch mehrere Schuldner geben?

Was setzt eine **Gesamtschuld** voraus?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

§ 421 BGB: Identisches Gläubigerinteresse

Ungeschrieben: Gleichstufigkeit

- Vertrag und Delikt
- Werkunternehmer (Nachbesserung) und Architekt (Schadenersatz) für Mangel der Bausache
- **Nicht:** Versicherung und Schädiger
- **Nicht:** Bürge und Hauptschuldner



Wodurch **entsteht** eine Gesamtschuld?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Delikt
(§ 840 I BGB)

Unteilbare Leistung
(§ 431 BGB)

Miterben
(§ 2058 BGB)

GbR/OHG-
Gesellschafter
untereinander
(§ 128 HGB)

Vertrag: Vermutung
(§ 427 BGB)





universität**bonn**

Kann es auch mehrere Schuldner geben?

Welche **Folgen** hat die Gesamtschuld?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Unbeschränkte (!)
Haftung jedes
Schuldners nach außen
(§ 421 BGB)

Beschränkter Regress
im Innenverhältnis
(§ 426 BGB)



Was sind Einzel- und Gesamtwirkung?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

§ 425 BGB

Grundsatz: Einzelwirkung
(§ 425 Abs. 1 BGB)

Beispiele: Verzug, etc.
(§ 425 Abs. 2 BGB)

Ausnahme: Gesamtwirkung (§§ 422-424 BGB)





Was ist eine „**unechte Gesamtschuld**“?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

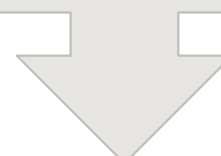
Gestörte Gesamtschuld

Zwei Personen haften auf gleiches Gläubigerinteresse



Aber: Nachrangigkeit eines Schuldners
(keine „Tilgungsgemeinschaft“)

Keine Gleichstufigkeit im Sinne der Definition



Insb. § 255 BGB: Anspruch auf Abtretung aller Ansprüche auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte **statt § 426 Abs. 2 BGB**



Welche beiden Anspruchsgrundlagen sind für den **Innenregress** zu unterscheiden?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB

- Eigener Anspruch
- Fällig sobald Gläubiger Leistung verlangen kann
- Vorher: Mitwirkungspflicht im Innenverhältnis

§ 426 Abs. 2 BGB

- Zahlung eines Gesamtschuldners führt nicht zu § 362 Abs. 1 BGB
- Anteiliger gesetzlicher Übergang (Folgen: §§ 412, 401 ff. BGB) – insb. Verjährung



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

4

Was ist eine "gestörte Gesamtschuld"?

Warum ist die „gestörte Gesamtschuld“ keine Gesamtschuld?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Schadensersatzanspruch
(idR Delikt)

Gleichstufig (§ 840 BGB)

**Aber: Ein Beteiligter
privilegiert**

Vertrag

Gesetz



In welchen **Konstellationen** taucht eine gestörte Gesamtschuld in der Klausur auf?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Vertragliche
Vereinbarung
(§ 276 Abs. 1 BGB
a.E.)

Unentgeltliches
Geschäft
(§§ 521, 599, 690
BGB)

Eltern – Kinder
(§ 1664 BGB)

Eheleute
(§ 1359 BGB)

Gesellschafter in GbR
(§ 708 BGB)



universität**bonn**

Was ist eine "gestörte Gesamtschuld"?

Welche **Lösungen** werden vertreten?

Schuldner

zu Lasten des nicht Privilegierten

Umfassende Wirkung der Privilegierung

Wechsel

zu Lasten des Privilegierten

Innenregress (§ 426 Abs. 1, Abs. 2 BGB analog) – aber keine Haftung gegenüber Geschädigtem

Mehrere

zu Lasten des Geschädigten

- Regresszirkel (§ 426 Abs. 1, Abs. 2 BGB analog) – Innenregress des nicht Privilegierten, Anspruch des Privilegierten gegen den Geschädigten
- Minderung (§ 254 Abs. 2 S. 2 iVm § 278 S. 1 BGB analog)

Gestörte Gesamtschuld



universität**bonn**

Was ist eine "gestörte Gesamtschuld"?

Wie sollte man das Problem **diskutieren**?

Schuldner

Mit Anspruch gegen Privilegierten beginnen

Wechsel

- Kommt es auf Privilegierung an (Straßenverkehr, grobe Fahrlässigkeit, Nichtigkeit der Vereinbarung, Fehlen der Vereinbarung)? Wenn ja: ablehnen

Mehrere

Anspruch gegen nicht Privilegierten prüfen

Gestörte Gesamtschuld

- „Minderung nach gest. Gesamtschuld“ (Lösung zu Lasten des Geschädigten) → Wer soll durch die Vereinbarung geschützt werden?
- Vertrag: Privilegierter *nur* gegenüber Geschädigtem
- Gesetz: Je nach Norm – insb. § 1664 BGB: Familienfrieden auch auf Kosten Dritter

Ggf. Innenregress analog § 426 Abs. 1 BGB